



# SCHWEIZERISCHE ZIGEUNERMISSION MISSION TZIGANE SUISSE

## STATUTEN

### Artikel

#### **Name, Sitz und Zweck**

1. Die Schweizerische Zigeunermission (SZM) / Mission Tziganes Suisse ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.
2. Der Sitz der SZM befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.
3. Die SZM ist ein gemeinnütziger Verein:
  - 3.1 Sie bezweckt die ganzheitliche Förderung der Zigeuner<sup>\*)</sup> nach Leib, Seele und Geist im Sinne des Evangeliums von Jesus Christus.
  - 3.2 Um dieses Ziel zu erreichen, unterstützt sie freiwillig finanziell Evangelisten und Institutionen, welche ihrerseits geistige und materielle Hilfe an Zigeuner leisten.
  - 3.3 Sie ist weltweit tätig.

#### **Trägerschaft, Mitgliedschaft, Mittel**

4. Zur Trägerschaft der SZM gehören alle Personen und Organisationen, welche die SZM unterstützen.
5. Mitgliedschaft  
Mitglieder der SZM können Personen und Organisationen werden, denen die Ziele der SZM ein besonderes Anliegen sind.
6. Die SZM kann sich finanziell oder durch Mitgliedschaft an Institutionen/ Organisationen beteiligen, die dem Zweck der SZM dienlich sind.
7. Mittel  
Die zur Erfüllung der in Art. 3 genannten Aufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
  - 7.1 Spenden aus der Trägerschaft, insbesondere von Lesern des Mitteilungsblattes „Zigeunerfreund“ / „L'Ami des Tziganes“;
  - 7.2 Kollekten aus Vorträgen und anderen Veranstaltungen;
  - 7.3 Mitgliederbeiträge;
  - 7.4 Legate;
  - 7.5 weitere Einnahmen.

*\*) „Zigeuner“ wird in keiner Weise diskriminierend verstanden, sondern wird in Ermangelung einer anderen Bezeichnung für Jenische, Fahrende, Roma, Sintî, Manouches, Kalés, Lambadi, Koya und andere verwendet.*



# SCHWEIZERISCHE ZIGEUNERMISSION MISSION TZIGANE SUISSE

8. Für die Verbindlichkeiten der SZM haften ausschliesslich die Vereinsmittel.

## Organisation

9. Die Organe der SZM sind:

9.1 Die Mitgliederversammlung

Sie wird vom Präsidenten bzw. vom Aktuar wenigstens drei Wochen zum voraus schriftlich einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich im ersten Kalenderquartal stattzufinden.

Der Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben/Befugnisse zu:

- Abnahme der Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung an den **Vorstand**
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages; dieser beträgt höchstens Fr 100.-- und wird jedes Jahr neu festgesetzt.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl des Redaktors/der Redaktorin des „ZF“
- Wahl des **Vorstands**
- Wahl der Revisoren/Revisorinnen
- Annahme und Änderung der Statuten mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- Auflösung der SZM durch Beschluss von mindestens 2/3 sämtlicher Mitglieder
- Behandlung von Anträgen, die spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten eingereicht sein müssen.

9.2 Der Vorstand

Das Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist für die ordnungsgemässe Geschäftsführung verantwortlich. Es konstituiert sich selbst und bestimmt VizepräsidentIn, AktuarIn, KassierIn und Beisitzer. Es ernennt die Ressort-Sachbearbeiter der Missionsländer. Die Mitgliederzahl des **Vorstands** inkl. PräsidentIn und RedaktorIn „ZF“ ist auf elf Personen beschränkt. Die Amtsdauer wird auf ein Jahr festgesetzt, Wiederwahl ist zulässig. Ein Rücktritt soll wenn möglich sechs Monate im voraus bekanntgegeben werden. Gegebenenfalls können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

9.3 Der Ad hoc Geschäftsausschuss

Zur Erledigung von dringlichen Anliegen können der Präsident und mindestens zwei **Vorstand**mitglieder einen Ad hoc Ausschuss bilden. Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg oder per Telefon sind möglich. Sie sind im Protokoll der nächsten **Vorstand**-Sitzung aufzunehmen. Das **Vorstand** bestimmt die finanzielle Kompetenzgrenze. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

9.4 Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/Revisorinnen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Komitees sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Erfolgt die Revision durch eine Person mit eidgenössisch anerkanntem Fachausweis, ist der Beizug eines zweiten Revisors/Revisorin nicht nötig.



# SCHWEIZERISCHE ZIGEUNERMISSION MISSION TZIGANE SUISSE

Die Rechnungsführung ist jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

## **Publikationen**

10. Die SZM gibt unter dem Namen

„Zigeunerfreund / L'Ami des Tziganes“ (ZF)

ein Mitteilungsblatt heraus. Es erscheint in der Regel viermal jährlich, zweisprachig.

## **Schlussbestimmungen**

11. Bei Auflösung der SZM ist ein allfällig verbleibendes Restvermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Die Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 4. Mai 2003 in Kölliken angenommen und am in Kraft gesetzt und ersetzen die Statuten vom 17. März 1984.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Ernst Schaad

Margret Hofer